Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 328

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Die Verfassung des Bundesverfassungsgerichts

§ 1

Das Bundesverfassungsgericht hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zehn ständigen Mitgliedern. Vier dieser Mitglieder müssen Bundesrichter sein.

(2) Für jedes ständige Mitglied ist ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

§ 3

(1) Mitglied kann nur sein, wer das 35. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr nicht überschritten hat, zum Bundestag wählbar ist und sich schriftlich bereit erklärt hat, Mitglied zu werden.

(2) Mitglied soll nur sein, wer im öffentlichen Leben erfahren ist, das Vertrauen der Allgemeinheit genießt und die Gewähr dafür bietet, daß er gerecht, mit sozialem Verständnis und im Geiste des Grundgesetzes die ihm anvertraute rechtsprechende Gewalt ausüben wird.

§ 4

Wer einer gesetzgebenden Körperschaft in der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesregierung oder einer Landesregierung angehört, scheidet daraus gleichzeitig mit der Ernennung zum Mitglied des Bundesverfassungsgerichts aus.

§ 5

(1) Je 5 ständige und stellvertretende Mitglieder, von denen je 2 Mitglieder Bundesrichter sein müssen, werden vom Bundestag gewählt.

(2) Die Wahl wird durch 8 vom Bundestag aus seiner Mitte gewählten Wahlmännern vollzogen.

(3) Wahlleiter ist der Präsident des Bundestages. Gewählt wird durch Erheben der Hand.

(4) Gewählt ist, wer mindestens 6 Stimmen auf sich vereint.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

§ 6

(1) Die Wahlmänner werden aus Vorschlägen gewählt. Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen.

(2) Die Zahl der Wahlmänner, die auf Grund eines Vorschlages gewählt sind, wird dadurch ermittelt, daß die für die Vorschläge abgegebenen Stimmen ihrer Zahl nach durch 1, 2, 3 und so fort geteilt werden. Mit jeder der acht höchsten Zahlen, die sich dabei ergeben, ist ein Wahlmann gewählt. Ergeben sich bei der Teilung gleiche Zahlen und kann nicht aus jedem der Vorschläge, zu denen die Zahlen gehören, ein Wahlmann gewählt sein, so entscheidet das vom Präsidenten des Bundestages zu ziehende Los.

(3) Die Wahlmänner sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen auf den Vorschlägen stehen.

(4) Scheidet ein Wahlmann aus dem Bundestag aus oder ist er verhindert, so tritt der auf diesen Vorschlag Folgende an seine Stelle.

§ 7

(1) Je 5 ständige und stellvertretende Mitglieder, von denen je 2 Mitglieder Bundesrichter sein müssen, werden vom Bundesrat gewählt.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl bestellt der Bundesrat aus seiner Mitte einen Ausschuß, in dem jedes Land mit einer Stimme vertreten ist. Mit Stimmenmehrheit macht der Ausschuß dem Bundesrat einen Vorschlag.

(3) Der Vorschlag kann vom Bundesrat nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Die Annahme erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Bundesratsmitglieder.

(4) Die Abstimmung wird öffentlich durch Handerheben vollzogen.

§ 8

Der Bundestag bestimmt, wer von den Mitgliedern Präsident, der Bundesrat, wer Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts wird.

§ 9

(1) Der Bundespräsident ernennt die Gewählten zu Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts und vereidigt sie.

(2) Der Eid lautet:

„Ich schwöre, daß ich ein gerechter Richter sein und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland getreulich wahren will."

Eine religiöse Beteuerungsformel kann hinzugefügt werden.

(3) Die Ernennung wird mit der Eidesleistung wirksam.

§ 10

(1) Die Mitglieder, die Bundesrichter sein müssen, werden auf sieben Jahre ernannt. Sie scheiden aus dem Bundesverfassungsgericht mit der Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Beendigung ihres Amtes als Bundesrichter aus.

(2) Die anderen Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Bundestages ernannt. Sie scheiden mit der Ernennung ihrer Nachfolger aus dem Bundesverfassungsgericht aus. Der Bundespräsident entläßt sie.

§ 11

(1) Auf übereinstimmenden Vorschlag des Bundestages und des Bundesrates ernennt der Bundespräsident den Bundesanwalt und seinen Stellvertreter.

(2) Der Bundesanwalt und sein Stellvertreter müssen zum Richteramt befähigt und zum Mitglied des Bundesverfassungsgerichts wählbar sein.

(3) Sie werden vom Bundespräsidenten vereidigt. Der Eid lautet:

„Ich schwöre, daß ich ein gerechter Anwalt der Bundesrepublik Deutschland sein und ihr Grundgesetz getreulich wahren will.“

Eine religiöse Beteuerungsformel kann hinzugefügt werden.

(4) Die Ernennung wird mit der Eidesleistung wirksam .

(5) Jeder neugewählte Bundestag kann zusammen mit dem Bundesrat einen neuen Vorschlag machen. Auf Grund des neuen Vorschlags entläßt der Bundespräsident den Bundesanwalt und seinen Stellvertreter gleichzeitig mit der Ernennung ihrer Nachfolger.

§ 12

(1) Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts und der Bundesanwalt können jederzeit auf ihren schriftlichen Antrag durch den Bundespräsidenten entlassen werden.

(2) Auf Antrag des Bundespräsidenten kann das Bundesverfassungsgericht durch Urteil den Bundespräsidenten ermächtigen, ein Mitglied des Bundesverfassungsgerichts oder den Bundesanwalt zu entlassen, wenn eine dauernde Arbeitsunfähigkeit oder die Würde des Bundesverfassungsgerichts dies erfordern oder die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen sind. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 31 bis 35 sinngemäß. Das Bundesverfassungsgericht ist ohne das Mitglied, um dessen Ausscheiden es sich handelt, beschlußfähig.

(3) Im Zweifel entscheidet das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß, wer sein Mitglied ist.

§ 13

(1) Sind ein ständiges Mitglied und seine beiden Stellvertreter ausgeschieden, so ist eine Neuwahl dieser Mitglieder vorzunehmen.

(2) Ist ein ständiges oder stellvertretendes Mitglied, das Bundesrichter sein muß, ausgeschieden, so wird gleichzeitig mit der Neuwahl der anderen Mitglieder auch dieses Mitglied neu gewählt.

Zweiter Teil

Verfahrensordnung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 14

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann sich im Rahmen des Grundgesetzes und dieses Gesetzes selbst eine Verfahrensordnung geben. Sie erlangt mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt Gesetzeskraft.

(2) Die für die Verfassung der ordentlichen Gerichte und für das Strafverfahren geltenden Vorschriften sind für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht hilfsweise anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Im übrigen regelt das Bundesverfassungsgericht sein Verfahren und seine Geschäftsordnung nach freiem Ermessen.

§ 15

(1) Von der Mitwirkung im Bundesverfassungsgericht ausgeschlossen ist,

1. wer am Ausgang des Verfahrens persönlich interessiert oder mit einem persönlich Interessierten verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist,
2. wer in gleicher Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig geworden ist.

(2) Ein Interesse, das allen gemeinsam ist oder durch allgemeine Merkmale, wie Familienstand, Beruf, Abstammung, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei gekennzeichnet wird, ist in diesem Sinne kein persönliches Interesse.

§ 16

(1) Wird ein Mitglied des Bundesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheiden die übrigen anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Ablehnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens unmittelbar nach Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird.

(3) Erklärt sich der Abgelehnte selbst für befangen, so bedarf es keiner Entscheidung.

§ 17

(1) Das Bundesverfassungsgericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Als Antrag gelten auch eine Klage oder Beschwerde.

(2) Antragsberechtigt sind, soweit dieses Gesetz in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz nichts anderes bestimmt,

1. eine Gruppe von Wahlberechtigten zum Bundestag, die mindestens ein Hundertstel aller Wahlberechtigten umfaßt,
2. der Bundestag
3. ein Zehntel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder,
4. der Bundesrat,
5. der Bundeskanzler,
6. die Bundesregierung,
7. eine Landesregierung,
8. der Bundesanwalt.

(3) Nach Bekanntmachung des amtlichen Ergebnisses einer jeden Bundestagswahl gibt der Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger bekannt, wieviel Wahlberechtigte eine antragsberechtigte Gruppe bilden. Die Wahlberechtigten müssen den Antrag eigenhändig unterzeichnen und im Antrag einen Bevollmächtigten für das gesamte Verfahren einschließlich aller Zustellungen benennen.

(4) Auch andere Antragsberechtigte, die aus einer Personenmehrheit bestehen, müssen in ihrem Antrag einen solchen Bevollmächtigten bestellen.

(5) Die Vollmacht erlischt erst mit der Bennnung eines anderen Bevollmächtigten.

§ 18

(1) Der Bundesanwalt ist an keine Weisungen gebunden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Er kann sich jedem Verfahren anschließen, in dem er antragsberechtigt ist.

§ 19

(1) Jeder Beteiligte kann einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule zu seinem Vertreter oder Beistand bestellen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann auch andere Personen als Vertreter oder Beistand zulassen.

§ 20

(1) Das Bundesverfassungsgericht und sein Präsident können zur Vorbereitung eines Verfahrens Ermittlungen anordnen und damit ein Mitglied des Bundesverfassungsgerichts betrauen.

(2) Die Gerichte und Behörden haben dem Bundesverfassungsgericht Rechts- und Amtshilfe zu leisten, Urkunden vorzulegen und Auskunft zu erteilen. Das Bundesverfassungsgericht, sein Präsident und der Bundesanwalt können jede Staatsanwaltschaft um Ermittlungen ersuchen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann einen Beamten von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreien. Hat die für den Beamten zuständige Behörde die Aussageerlaubnis verweigert, so kann das Bundesverfassungsgericht den Beamten unter Ausschluß der Öffentlichkeit vernehmen.

§ 21

Anträge, die der Form nicht entsprechen oder von Nichtberechtigten gestellt sind, können als unzulässig, Anträge, die offenbar unbegründet sind, als unbeachtlich durch Beschluß zurückgewiesen werden. Für den Beschluß ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 22

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet eine mündliche Verhandlung statt. In ihr kann die Öffentlichkeit nur wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen werden.

(2) Nach einer mündlichen Verhandlung erkennt das Bundesverfassungsgericht auf Grund nichtöffentlicher Beratung durch Urteil, das im Namen des Volkes öffentlich zu verkünden und zu begründen ist. Das Erkenntnis und seine Gründe sind zuvor schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern, die mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

(3) Ein Erkenntnis, das Gesetzeskraft hat, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen. Jedes Urteil ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(4) Mitglieder, die überstimmt worden sind, können ihre abweichende Meinung in einem begründeten Sondergutachten niederlegen. Das Sondergutachten ist mitzuverkünden und mitzuveröffentlichen.

(5) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit. Kann nicht durch Ablehnung des Antrages entschieden werden, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 23

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind den Beteiligten zuzustellen. Sie treten mit der Verkündung oder, falls sie nicht verkündet sind, mit der Zustellung in Kraft. Das Bundesverfassungsgericht kann die Rückwirkung seiner Entscheidungen anordnen.

§ 24

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann, um im Streitfall einen Zustand vorläufig zu regeln, für eine drei Monate nicht übersteigende Frist eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn es zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum Wohl der Bundesrepublik Deutschland dringend geboten erscheint.

(2) Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(3) Sie kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß getroffen werden.

(4) Wird die einstweilige Anordnung durch Beschluß erlassen oder abgelehnt, so hat das Bundesverfassungsgericht auf Antrag eines Beteiligten eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und binnen zweier Wochen seit dem Eingang des Antrages darüber zu entscheiden, ob die einstweilige Anordnung erlassen, aufgehoben oder bestätigt wird. Zu einem Urteil, das die einstweilige Anordnung erläßt oder bestätigt, kann das Bundesverfassungsgericht nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen kommen.

(5) Wird nicht rechtzeitig entschieden, so tritt die einstweilige Anordnung mit Ablauf der Frist außer Kraft. Eine außer Kraft getretene oder aufgehobene einstweilige Anordnung darf nur auf Grund neuer Tatsachen wiederholt werden.

(6) Gegen die nach Artikel 37 des Grundgesetzes getroffenen Maßnahmen ist keine einstweilige Anordnung zulässig.

§ 25

(1) Das Verfahren ist in der Regel gebührenfrei.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann zugunsten und zulasten eines Beteiligten die Erstattung von Auslagen und Kosten anordnen und in entsprechender Anwendung der für die ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften Gebühren festsetzen.

§ 26

Das Bundesverfassungsgericht bestimmt, welche Behörde seine Entscheidungen zu vollstrecken hat. Die Bestimmung kann durch Beschluß getroffen werden. Der mit der Vollstreckung beauftragten Behörde haben alle Behörden Amtshilfe zu leisten.

II. Besondere Vorschriften

1. Verfahren nach Artikel 61 des Grundgesetzes

(Anklage gegen den Bundespräsidenten)

§ 27

(1) Nur der Bundestag und der Bundesrat sind antragsberechtigt.

(2) Der Beschluß des Bundestages oder Bundesrates muß das Gesetz, das der Bundespräsident verletzt haben soll, und die Tatsachen, die mit der Anklage behauptet werden, bezeichnen.

(3) Der Präsident des Bundestages oder Bundesrates hat dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts eine Ausfertigung des Beschlusses zu übermitteln, den mit der Vertretung der Anklage Beauftragten zu bezeichnen und urkundlich zu bescheinigen, daß die im Artikel 61 des Grundgesetzes aufgestellten Erfordernisse gewahrt sind.

(4) Wird der Bundesanwalt mit der Vertretung der Anklage beauftragt, so ist er an die Weisungen der anklagenden Körperschaft gebunden.

§ 28

(1) Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts hat dem Bundespräsidenten den Beschluß zuzustellen und ihn unter Fristsetzung zur Erklärung aufzufordern.

(2) Die mündliche Verhandlung kann in Abwesenheit des Bundespräsidenten stattfinden, wenn er unter Mitteilung der Beweismittel und mit dem Hinweis geladen ist, daß auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt wird.

§ 29

(1) Eine Feststellung, daß der Bundespräsident das Grundgesetz oder ein anderes Bundesgesetz vorsätzlich verletzt habe, oder seine Verurteilung zum Amtsverlust bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(2) Die Abgabe eines Sondergutachtens ist unzulässig.

§ 30

(1) Der im Urteil festgestellte Sachverhalt und seine rechtliche Beurteilung sind für alle Gerichte und Behörden bindend.

(2) Ein bei einem anderen Gericht anhängiges Verfahren, für das dieses Urteil bedeutsam sein könnte, ist bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszusetzen.

2. Verfahren nach Artikel 98 des Grundgesetzes (Richteranklage)

§ 31

(1) Nur der Bundestag ist antragsberechtigt, wenn die Anklage gegen einen Bundesrichter erhoben werden soll.

(2) Richtet sich die Anklage gegen den Richter eines Landes, so wird die Antragsberechtigung durch Landesrecht geregelt.

(3) Der Bundesanwalt vertritt den Antrag. Er ist an die Weisungen des Antragstellers gebunden.

§ 32

Der Antrag muß das Gesetz, das der Richter verletzt haben soll, und die Tatsachen, die mit der Anklage behauptet werden, bezeichnen.

§ 33

(1) Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts stellt dem Richter eine beglaubigte Abschrift des Antrags zu und fordert ihn unter Fristsetzung zur Erklärung auf.

(2) Diese Zustellung bewirkt die vorläufige Enthebung vom Amt.

§ 34

Die gegen den Richter eines Landes zulässige Entscheidung richtet sich nach Landesrecht.

§ 35

(1) Dem Antrag kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen entsprochen werden. Die Abgabe eines Sondergutachtens ist unzulässig.

(2) Die Bestimmungen des § 30 finden Anwendung.

3. Verfahren bei Grundgesetz-Streitigkeiten.

§ 36

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet, wenn Streit, Zweifel oder Unsicherheit über die Auslegung oder Anwendung des Grundgesetzes herrschen. In diesem Verfahren werden auch die

Streitigkeiten im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Ziffer 1 des Grundgesetzes entschieden.

(2) Ausgenommen bleiben die Verfahren nach Artikel 93 Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 und Artikel 100 des Grundgesetzes sowie das Verfahren zur Verteidigung der Grundrechte.

§ 37

(1) Antragsberechtigt sind auch

1. der Präsident und jedes Mitglied des Bundestags,
2. ein oberstes Bundesorgan oder ein Beteiligter im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Ziffer 1 des Grundgesetzes.

(2) Jeder Antragsberechtigte kann sich dem Verfahren anschließen.

§ 38

(1) Der Antrag hat die Bestimmung des Grundgesetzes zu bezeichnen, über deren Auslegung oder Anwendung die Entscheidung begehrt wird.

(2) Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung Mitteilung vom Verfahren zu geben, um eine Beteiligung daran oder eine Stellungnahme zu ermöglichen.

§ 39

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hat Gesetzeskraft.

4. Verfahren nach Artikel 93 Absatz 1 Ziffer 2 und Artikel 100 Absatz 1 und 3 des Grundgesetzes

(Prüfung der Gültigkeit von Gesetzen)

§ 40

(1) Der Antrag kann nur von der Bundesregierung, einer Landesregierung oder einem Drittel der Mitglieder des Bundestages gestellt werden.

(2) Sind die Voraussetzungen des Artikels 100 Absatz 1 und 3 des Grundgesetzes gegeben, so teilt das Gericht seine Bedenken auf dem Dienstwege dem Präsidenten des ihm übergeordneten oberen Bundesgerichts mit. Dieser hat die Akten dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Die Vorlage der Akten gilt als Antrag.

§ 41

(1) Richtet sich der Antrag gegen die Gültigkeit von Bundesrecht, so ist dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung Mitteilung vom Verfahren zu geben. Sie haben das Recht zur Stellungnahme.

(2) Richtet sich der Antrag gegen die Gültigkeit von Landesrecht, so ist auch den Landesregierungen und den Landtagen Mitteilung vom Verfahren zu geben. Sie haben das Recht zur Stellungnahme.

(3) Antragsberechtigte können sich dem Verfahren anschließen.

§ 42

Hat ein gerichtliches Verfahren zu diesem Verfahren geführt, so soll das Bundesverfassungsgericht, die an jenen Verfahren Beteiligten hören. Sie sind zur mündlichen Verhandlung zu laden; ihren Prozeßbevollmächtigten ist das Wort zu erteilen.

§ 43

(1) Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hat Gesetzeskraft.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann seinem Urteil rückwirkende Kraft verleihen und bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Wiederaufnahme anderer, bereits rechtskräftig abgeschlossener Verfahren zulässig ist, soweit eine dort erlassene Entscheidung zu seinem Urteil in Widerspruch steht.

5. Verfahren nach Artikel 100 Absatz 2 des Grundgesetzes (Anwendung von Völkerrecht)

§ 44

(1) Das Gericht hat seine Zweifel auf dem Dienstwege dem Präsidenten des ihm übergeordneten oberen Bundesgerichts mitzuteilen. Dieser legt die Akten dem Bundesverfassungsgericht vor. Die Vorlage der Akten gilt als Antrag.

(2) Auf andere Weise kann dieses Verfahren nicht eingeleitet werden.

§ 45

Die Bestimmungen der §§ 41 Absatz 1 und 42 sind anwendbar.

§ 46

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat Gesetzeskraft.

6. Verfahren nach Artikel 126 des Grundgesetzes (Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht)

§ 47

(1) Kommt es für die Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren darauf an, ob Recht als Bundesrecht fortgilt, so hat das Gericht sein Verfahren auszusetzen und die Meinungsverschiedenheit auf dem Dienstwege dem Präsidenten des ihm übergeordneten oberen Bundesgerichts mitzuteilen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 40 Absatz 2, Satz 2 und 3, 42 und 43 sind anwendbar.

7. Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern oder zwischen den Ländern (Artikel 93 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 und Artikel 84 Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes)

§ 48

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder, ferner bei der Ausübung über die Bundesaufsicht und in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ländern sind antragsberechtigt nur die Bundesregierung und jede Landesregierung.

(2) Ein Beschluß des Bundesrats darüber, ob bei der Ausführung der Bundesgesetze ein Land das Recht verletzt habe, kann nur von der Bundesregierung und dem nach Landesrecht zur Vertretung des beteiligten Landes zuständigen Organ angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats seit der Beschlußfassung des Bundesrats beim Bundesverfassungsgericht zu stellen.

§ 49

(1) Das Bundesverfassungsgericht hat den Antragsberechtigten Mitteilung vom Verfahren zu geben.

(2) Jeder Antragsberechtigte kann sich dem Verfahren anschließen.

§ 50

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hat Gesetzeskraft.

8. Verfahren bei öffentlich rechtlichen Streitigkeiten innerhalb eines Landes und bei Landesverfassungsstreitigkeiten (Artikel 93 Absatz 1 Ziffer 4 und Artikel 99 des Grundgesetzes)

§ 51

Soweit nach Landesrecht ein Bundes- oder Verfassungsgericht zuständig ist oder die Landesgesetzgebung keine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts begründet hat, kann das Bundesverfassungsgericht nur unter den Voraussetzungen des Artikels 100 Absatz 3 des Grundgesetzes angerufen werden.

§ 52

(1) Antragsberechtigt sind

1. ein Zehntel der Mitglieder des Landtages
2. jedes Mitglied der Landesregierung
3. Landesorgane, soweit zwischen ihnen Streit über ihre Zuständigkeit herrscht.

(2) Hält ein Landesgericht ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung des Landes, auf deren Gültigkeit es bei einer Entscheidung ankommt, für unvereinbar mit der Landesverfassung, so teilt es seine Bedenken auf dem Dienstwege dem Präsidenten des ihm übergeordneten höchsten Gerichts des Landes mit. Dieser legt die Akten dem Bundesverfassungsgericht vor. Die Vorlage gilt als Antrag.

§ 53

Die Bestimmungen in § 41 Absatz 2 und 3 und § 42 finden Anwendung.

§ 54

Die Landesgesetzgebung kann die Antragsberechtigung und dieses Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht abweichend von diesem Gesetz regeln.

§ 55

(1) Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat die Kraft eines Landesgesetzes. Es ist auch im Gesetzblatt des Landes zu verkünden.

(2) Der § 43 Absatz 2 ist anwendbar.

9. Verfahren zur Verteidigung der Grundrechte

§ 56

Ist für die Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren die Auslegung einer Bestimmung in den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes von Bedeutung, so kann das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeiführen. Die §§ 40 Absatz 2 und 42 sind sinngemäß anwendbar.

§ 57

(1) Antragsberechtigt ist auch jeder, der geltend macht, daß ein ihm vom Grundgesetz gewährtes Grundrecht verletzt sei.

(2) Ist ein gerichtliches Verfahren noch nicht anhängig, so soll das Bundesverfassungsgericht den Antragsteller an das zuständige Gericht verweisen und die Sache dorthin abgeben. Die Verweisung ist bindend und begründet die Rechtshängigkeit für den Zeitpunkt, in welchem der Antrag bei dem Bundesverfassungsgericht einging. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nur, wenn die Bedeutung der Sache über den Einzelfall hinausgeht, insbesondere mit einer Wiederholung zu rechnen ist und daher eine allgemeine Regelung erforderlich erscheint.

(3) Ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, so kann nur das mit der Sache befaßte Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen.

(4) Ist ein gerichtliches Verfahren abgeschlossen, so kann das Bundesverfassungsgericht nur angerufen werden, wenn der Antragsteller geltend macht, das Gericht habe durch sein Verfahren oder durch seine Entscheidung ein ihm gewährtes Grundrecht verletzt, oder wenn der Antragsteller, falls das Grundrecht den Gegenstand des Verfahrens bildete, die Entscheidung des höchstens in der Sache zuständigen Gerichts herbeigeführt hat. Der Antrag muß innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung und berührt die Rechtskraft der Entscheidung nicht. Das Bundesverfassungsgericht prüft nur, ob die Entscheidung auf der Verletzung eines vom Grundgesetz gewährten Grundrechts beruht.

§ 58

(1) Der Antrag muß das Grundrecht bezeichnen und mit Angabe der Beweismittel die Tatsachen darlegen, aus denen sich die Verletzung des Grundrechts ergeben soll.

(2) Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts kann dem Antragsteller aufgeben, die Tatsachen glaubhaft zu machen.

(3) Der Antrag ist gegen die juristische Person zu richten, deren Organ das Grundrecht verletzt haben soll. Der Antragsgegner hat die Rechte eines Antragsstellers und ist am Verfahren beteiligt.

§ 59

(1) Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wirkt Rechtskraft für und gegen jedermann und bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann eine gerichtliche Entscheidung für kraftlos erklären und in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an ein zuständiges Gericht zurückverweisen.

(3) Ist das Grundrecht durch eine gesetzgebende Körperschaft verletzt worden, so hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes Gesetzeskraft.

10. Verfahren nach Artikel 18 des Grundgesetzes

(Verwirkung der Grundrechte)

§ 60

Der Bundesanwalt muß den Antrag stellen und weisungsgemäß vertreten, wenn der Bundestag, der Bundesrat oder die Bundesregierung es verlangen.

§ 61

Der Antrag hat die Personalien des Beschuldigten zu enthalten, die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der Mißbrauch ergeben soll, und die Beweismittel zu bezeichnen.

§ 62

(1) Nach Anhörung des Beschuldigten entscheidet das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß, ob der Antrag als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen oder der Beschuldigte in den Anklagezustand versetzt wird.

(2) Ein Antragsteller kann innerhalb von 2 Wochen seit Zustellung des Beschlusses, durch den sein Antrag zurückgewiesen wurde, die mündliche Verhandlung darüber beantragen, ob der Beschuldigte in den Anklagezustand zu versetzen ist.

§ 63

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann das Verfahren bis zur Entscheidung eines Strafverfahrens aussetzen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann seiner Entscheidung die Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils zugrunde legen, durch das gegen den Angeklagten auf Strafe erkannt wurde, und die Verhandlung und Beweisaufnahme darauf beschränken, ob und in welchem Ausmaß der Angeklagte Grundrechte verwirkt hat.

§ 64

(1) Zu einer dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(2) Das Bundesverfassungsgericht ist an Anträge nicht gebunden.

§ 65

Das Bundesverfassungsgericht bestimmt durch sein Urteil im einzelnen, für welche Zeit und in welchem Ausmaß Grundrechte verwirkt, welche Maßnahmen gegen den Angeklagten zulässig sind und wer sie durchzuführen und zu überwachen hat.

§ 66

Die tatsächlichen Feststellungen und ihre rechtliche Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht sind für alle Gerichte und Behörden bindend.

§ 67

(1) Wer gegen eine in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts getroffene Anordnung vorsätzlich verstößt oder zu ihrer Umgebung vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

(2) Wer gegen die Anordnung verstößt, um das Verhalten, das ihren Grund bildete, fortzusetzen, wird mit Zuchthaus bestraft.

11. Verfahren nach Artikel 41 des Grundgesetzes (Wahlprüfung)

§ 68

Beschwerdeberechtigt ist

1. jede Fraktion des Bundestages
2. jeder, dem die Mitgliedschaft im Bundestage durch Entscheidung des Bundestages aberkannt ist.

§ 69

Die Beschwerde muß innerhalb von zwei Wochen seit dem Tage, an dem der Beschwerdeberechtigte von der Entscheidung des Bundestages Kenntnis erlangt hat, beim Bundesverfassungsgericht eingelegt werden.

Bonn, den 14. Dezember 1949

Ollenhauer und Fraktion